

deren verlagsrecht andere durch gewisse pacte allein an sich gebracht. Sie geben dieselben wohlfeiler als jene. Eben hierdurch entwenden sie ihnen den billigsten vorthail. Sie sind ihnen also an der gehörigen nuzung ihres verlags nicht nur hinderlich, sondern sie bringen redliche verleger wirklich in nicht geringen schaden. Entweder deren mit vielen kosten gedruckten exemplarien bleiben liegen, oder es sehen sich die rechtmäßigen verleger genöthigt, gedachte exemplarien um eben den wohlfeilen preis zu geben, und hierdurch ihren gewinst lieber dem nuzen des gemeinen wesens aufzuopfern, als dem wiederrechtlichen nachdruck seinen lauff zu lassen. (***) Alles dieses sind unumstößliche beweisgründe, daß der unbefugte nachdruck der bücher ein dem rechte der natur zuwiederlauffender diebstahl sey.

(*) Siehe D. AVG. FRID. MÜLLERS Einleitung in die „philosophischen Wissenschaften, in dem Natur- und Völker-Rechte, C. XI. §. 12.

(**) *Officiorr.* L. III. c. 5.

(***) Siehe HENRIC. BODINI *Explicationem Præcepti: Non facies furtum* §. 7.

(****) So haben sich z. e. die Wetsteine, und Smith, buchhändler in Amsterdam, entschliessen müssen, CLERICI wercke um den preis zu geben, um welchen die neue auflage, welche die gebrüder Cotta, buchhändler in Tübingen, nachdrucken, soll verkaufft werden, wie ein disfalls von ihnen ausgefertigtes Avertissement zeigt. Desgleichen hat sich Eustachius Möller, buchhändler in Franckfurth am Mayn, genöthigt gesehen, bekannt zu machen, daß er JO. ARNDTS Schriften um den preis, vor welchen M. Marche in Görlitz dieselben auf pränumeration drucken lassen will, künfftig verkauffen werde.

D

werde.